

Das Frauenstimmrecht vor dem Grossen Rat des Kantons St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1913)

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Frauenstimmrecht vor dem Grossen Rat des Kantons St. Gallen.

Wir haben in unserer letzten Nummer von der Eingabe der Union für Frauenbestrebungen St. Gallen an den Grossen Rat Kenntnis genommen. Heute liegt uns ein Bericht über die Verhandlungen im Grossen Rate vor. Die Motion, die von der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen und Aufenthalter zu erweitern und auf die Frauen auszudehnen sei, und ob nicht zu diesem Zwecke die Art. 39 bis 41 der kantonalen Verfassung einer Revision zu unterziehen seien.“

Begründet wurde sie von Kantonsrat Joh. Huber, Advokat in Rorschach. Wir bringen aus seiner Rede die Ausführungen, die sich auf das Frauenstimmrecht beziehen.

„Meine Herren Kantonsräte! Klein ist unser Staat! Klein ist unser Volk! Es kann nur bestehen, wenn es alle seine Kräfte, die in ihm schlummern, heranzieht und heranerzieht zu tüchtiger, ernster Mitarbeit. Das ist der Wille unserer Motion.“

Bis hierher, meine Herren Kantonsräte, habe ich gesprochen in der Überzeugung, vielfach nur Ihren eigenen Gedanken Ausdruck zu geben. Diese Zuversicht verlässt mich, wenn ich mich anschicke, die erste Diskussion über das Frauenstimmrecht im Grossen Rate des Kantons St. Gallen zu eröffnen. Als in vorletzter Session unsere Motion verlesen wurde, wurde sie von einem Teil unseres Rates mit Lächeln empfangen. Ich wage nicht, aus diesem Lächeln Ihre Freude zu lesen über die Aussicht, in künftigen Sessionen auch Frauen begrüssen zu können. Diese Aussicht mag verschiedene der Herren Kollegen eher komisch berühren. Es ist das Los des Ungewohnten, nicht ernst und nicht freundlich aufgenommen zu werden. Und doch ist die Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes eine ernste Frage, die eine würdige und auch eine sympathische Behandlung verdient.

Warum hat nur der Mann politische Rechte? Wer die Antwort auf diese Frage sucht, der findet sie, wenn er eine Landsgemeinde unserer Appenzeller Nachbarn besucht. Dort herrscht eine alte Sitte, die heute ihren Sinn verloren hat. Der Appenzeller geht bewehrt zur Landsgemeinde. Auch der Friedlichste gürtet an diesem Tage ein Schwert um seine Lenden. In diesem Schwert kommt der geschichtliche Ursprung der politischen Rechte zum Ausdruck. Stimm- und wahlfähig war der Wehrfähige. Die politischen Rechte waren ein Korrelat zu kriegerischen Pflichten. Das galt aber nicht bloss zu ungunsten der Frau, das schied auch die Männer. Aus dieser Anschauung wuchs der bevorrechtete Adel, die Kaste der Krieger. Jene Anschauung haben wir überwunden, soweit es sich um die politischen Rechte des Mannes handelt. Auch der vom Militärdienst Befreite, auch der Untaugliche ist ein vollberechtigter Bürger. Aber die Entwicklung hat vergessen, die Konsequenz zugunsten der Frau zu ziehen, wenigstens bei uns. Wir sind überzeugt, dass diese Konsequenz in absehbarer Zeit gezogen werden wird. Dass heute schon die Idee der politischen Gleichberechtigung der Frau im Kanton St. Gallen ihre Realisierung finden werde, von dieser Illusion sind wir frei. Aber wir glauben, es sei an der Zeit, diesen Gedanken auch an dieser Stelle ernstlich zu prüfen. Grundsätzlich und vorbehaltlos hat sich bis heute nur die sozialdemokratische Partei für diesen Gedanken ausgesprochen und ihn zu einem Bestandteil ihres Programms gemacht. Mit Genugtuung dürfen wir aber konstatieren, dass auch keine einzige bürgerliche

Partei ihn grundsätzlich verwirft. In allen Lagern besitzt das Wahl- und Stimmrecht der Frau heute seine Freunde und Vertreter, trotz der vielen Einwendungen, die heute noch dagegen erhoben werden.

Gestatten Sie mir, dass ich versuche, einige dieser Einwände zu entkräften. Der landläufige Einwurf lautet: Die Frau gehört ins Haus. Darf er ernstlich noch erhoben werden? Gehen Sie zu den Kaufleuten, besuchen Sie die Werkstätten und Fabriken, die Schulen und Universitäten. Überall finden Sie die ausser dem Hause erwerbstätige Frau. Sie arbeitet in der Frohn der niedrigsten, beschwerlichsten, schlechtest entlohnten Arbeit, sie fehlt nicht in den freien Berufen. In den Schächten der Bergwerke setzt sie ihr Leben aufs Spiel, auf Bauplätzen schleppt sie Lasten, in der Textilindustrie ist ihre Arbeitskraft gesucht. Das gilt nicht etwa nur für das Ausland oder andere Kantone. Der Kanton St. Gallen bildet keineswegs eine Ausnahme. Im Gegenteil. Nach der Gewerbezahlung von 1905 zählte unser Kanton in Industrie, Handel und Verkehr bei 108,500 männlichen fast 45,000 weibliche Arbeiter, nicht eingerechnet die grosse Zahl der Heimarbeiterinnen und die rund 16,400 in der Landwirtschaft tätigen Frauen. Die Stadt St. Gallen weist allein über 9000 erwerbstätige Frauen auf. Im Bezirk Untertoggenburg zählen wir 4900 weibliche Arbeiter, im Bezirk Gossau 4100, im Bezirk Rorschach 3800, Tablat 3400, Oberrheintal 3300, Unterrheintal 3100, sogar im Obertoggenburg finden wir noch 2100 beruflich tätige Frauen, ausser den 1187, die in der Landwirtschaft ihren Verdienst suchen. Das sind die Zahlen von 1905. In den letzten acht Jahren haben wir eine weitgehende Zunahme der Frauenarbeit zu konstatieren, so dass im Kanton St. Gallen die Frauen heute sicher mindestens einen Drittel aller Erwerbstätigen ausmachen. Diese Entwicklung lässt sich nicht mehr aufhalten, sie wird im Gegenteil noch weitere Fortschritte machen. Sie ist nicht von der Frau zu verantworten, sondern von uns Männern, den Inhabern der politischen Rechte. Wir, die Männer, haben es zugelassen, dass der Herd des Arbeiters verödete, dass die Frau und Mutter gezwungen wurde, den kargen Lohn des Mannes durch ihre Arbeit zu ergänzen. Die von uns zu verantwortende Gesetzgebung hat es geduldet und duldet es heute noch, dass Tausende von Mädchen und Frauen allen Gefahren moderner Industrie ausgesetzt werden, dass sie ihre und künftiger Generationen Gesundheit gefährden, schädigen, zerstören. Es gibt Industrien, die mehr als 50 Prozent der werdenden Keime zerstören, kaum dass sie begonnen, im Schoß der Mutter sich zu regen. Meine Herren, vor diesen Tatsachen wird das Wort, „die Frau gehört ins Haus“ zur leeren Phrase, ja zum blutigen Hohn. Eine Gesellschaft, die schonungslos die Frauenkraft ausbeutet, hat nicht das Recht, politische Rechte zu versagen, angeblich aus Schonung der Frau.

Aber, erwidert ein Anderer, die Frau passt nicht in das öffentliche Leben, ihr fehlt das politische Verständnis, der Sinn für die grossen Ideen des Staats- und Völkerlebens. Steckt nicht in dieser Einrede vielleicht ein kleines Stück männlichen Eigendünkels, des gleichen Dünkels, der den politischen Macht-haber immer die politische Befähigung des Rechtlosen bestreiten liess? In ganz gleicher Weise haben herrschende Kasten und Klassen den Mitspracherecht verlangenden Beherrschten überall und zu allen Zeiten politische Rechte verweigern wollen. Das Patriziat den aufstrebenden Zünften, der Adel, die Stadtherren den Bauern, die Aristokraten den Demokraten u. s. f. Im Geburtslande der Demokratie darf ein solches Argument kein Gehör finden. Oder fordern wir etwa von unsern 20jährigen Jünglingen zuerst einen Befähigungsausweis, bevor wir ihnen Stimm- und Wahlrecht gewähren? Ich denke doch nicht. Jeder volljährige Schweizerbürger erhält seine politischen Rechte, wenn er nicht gerade ein Geisteskranker oder Verbrecher ist. Sie brauchen nur einmal die Wahlliteratur aus früheren Zeiten zu studieren. Sie werden staunen, was für Dummköpfe und

schlechte Kerle als Kandidaten aufgestellt und sogar gewählt wurden, wenigstens nach den Behauptungen ihrer politischen Gegner. Ich meine, ein demokratisches Wahlrecht, das vom Manne nicht den Nachweis irgendwelcher Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt, darf der Frau die Gleichstellung nicht versagen. Wie steht es übrigens mit diesen Fähigkeiten? Ich habe Sie vorhin auf die Beschäftigung der Frau in den grössten, niedersten Diensten hingewiesen. Die Frau arbeitet aber auch auf den obersten Stufen menschlicher Tätigkeit. Sie besucht mit uns die höheren Schulen. Ihr Fleiss, ihre Hingabe an Kunst und Wissenschaft sind vorbildlich. Sie kriecht nicht unter das Joch des auch heute noch blühenden Bierkomments. Sie verliert ihre Zeit nicht in der Kneipe und auf dem Fechtboden. Sie arbeitet so gut und so tüchtig wie die besten ihrer männlichen Kommilitonen. Als Ärztin, als Lehrerin, im Gerichtssaal, auf den Lehrstühlen der Universitäten, selbst auf der Kanzel bewähren sich die Früchte ihrer akademischen Studien. Haben wir ein Recht, diesen Frauen das Mitarbeiten am Staate zu versagen?

Unser bürgerliches Recht hat die Frau dem Manne gleichgestellt. Das neue Zivilgesetzbuch hat die Fesseln gelöst, die in den meisten kantonalen Rechten die Frau gebunden, dem unmündigen Kinde gleichgehalten hatten. Wir ziehen nur die logische Konsequenz, wenn wir den gleichen Schritt im öffentlichen Leben machen.

Meine Herren Kantonsräte! Es bleibt das unsterbliche Verdienst unseres kleinen Landes, die politischen Rechte und Freiheiten des Volkes entwickelt zu haben. Wir haben damit einen unschätzbaren Beitrag geleistet zu den Kulturgütern der Menschheit. Diese Aufgabe soll auch in Zukunft das stolze Vorrecht unseres Volkes, unserer demokratischen Republik sein.

Die Zeit ist gekommen für einen grossen Schritt zum Ziele wahrer, wirklicher Demokratie. Demokratie heisst Herrschaft des Volkes. Wir führen diesen Titel zu Unrecht, so lange wir eine reine, ausschliessliche Androkratie, eine Herrschaft der Männer und politische Sklaverei der Frauen aufrecht erhalten, so lange wir dem grösseren und wahrlich auch nicht schlechteren Teil unseres Volkes das Mitspracherecht versagen in der grossen Sache des Staates. Öffnen wir den Frauen den Weg zur Urne und zum Rate. Wenn wir das tun, dann schenken wir unserem ganzen öffentlichen Leben unschätzbare Kräfte und Talente. Meine Herren Kantonsräte, wir klagen und verstehen nicht, wie man die gewaltigen Naturkräfte übersehen und ungenutzt lassen konnte, die unsere Täler durchströmen, die weissen Kohlen. Meine Herren Kantonsräte, es wird eine Zeit kommen, die klagen und nicht verstehen wird, wie frühere Generationen die gewaltigen, herrlichen Kräfte übersehen und ungenutzt lassen konnten, die in den Herzen und Hirnen unserer Frauen pulsen und leben. Diese Kräfte pochen heute an das Tor unserer Gesetzgebung. Meine Herren Kantonsräte, öffnen Sie dieses Tor. Sie vollbringen damit eine Tat, die zu den grossen Marksteinen unserer politischen Entwicklung gezählt werden wird. Ich empfehle Ihnen, unsere Motion erhebtlich zu erklären.“

Die darauf folgende Diskussion war eine durchaus würdige, wie denn die Zeit endgiltig vorbei zu sein scheint, wo das Thema Frauenstimmrecht nur als eine passende oder auch unpassende Gelegenheit für schlechte Witze betrachtet wurde. Die Motion wurde in der vom Regierungsrat abgeänderten Fassung angenommen, die zwar nicht allen Wünschen der Frauen entspricht, aber als erste Abschlagszahlung annehmbar ist. Wir gratulieren dem jungen, tatkräftigen Verein zu seinem ersten Erfolge.

25. Generalversammlung des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins.

12./13. Juni in Aarau.

(Schluss.)

Leider musste Frau Artweger von einem starken Abflauen des Wohlfahrtsmarkenhandels berichten, dessen Erträgnisse bekanntlich zu gleichen Teilen der Tuberkulosebekämpfung und der Pflegerinnenschule zukommen. Es ist dieser Rückgang wohl der freilich unbeabsichtigten Konkurrenz der Gemeinnützigen Gesellschaft zuzuschreiben, deren neu eingeführte Marken über die Festzeit soviel Absatz fanden. Es werden allerlei Mittel und Wege vorgeschlagen, um den Verkauf wieder einträglicher zu gestalten. So soll bei der eidgen. Postdirektion um Abstempelung unserer Marken, wodurch sie für den Sammler erst Wert bekommen, petitioniert werden.

Über die Empfehlung der vom Bund schweizer. Frauenvereine eingeleiteten Arbeiterinnen- und Krankenpflegerinnen-Enquête durch Frau Glättli aus Zürich wird an anderer Stelle eingehender berichtet, weshalb ich sie hier nur erwähnen möchte.

Beschäftigten sich die Kommissionsberichte naturgemäss mehr mit bereits bebauten Arbeitsgebieten, so wies der die Verhandlungen des ersten Tages schön und würdig abschliessende Vortrag von Herrn Pfarrer Müri aus Entfelden auf ein neues Wirkungsfeld hin, das erst anfängt, den Schweizerfrauen erschlossen zu werden. Es handelt sich um die Betätigung der Frau in Schul- und Armenbehörden und damit um ein wichtiges Stück Frauenfrage. Die natürliche Entwicklung bewegt sich in der Richtung immer vollständigerer Gleichstellung von Mann und Frau auch im öffentlichen Leben, und sie steht durchaus im Einklang mit dem Geist des Christentums, das von Anfang an die Frauen als gleichwertig anerkannte. Der Redner ist überzeugt, dass sich diese Entwicklung bei uns ruhig und langsam, aber ebenso sicher wie anderswo vollziehen werde. Gerade in Schul- und Armenbehörden ist die Mitarbeit der Frau wichtig, weil sie vor allem befähigt ist, Liebe zu geben, und Erziehung und Armenfürsorge ohne Liebe ihren Zweck nie völlig erreichen können. Mit der Liebe allein ist's freilich nicht getan, es sind auch Charakterfestigkeit und andere Eigenschaften nötig, und es ist zu untersuchen, ob die Frau sich auch darüber ausweisen könne. Zu warnen ist vor jeder Sentimentalität.

Der Referent spricht vor allem über die Tätigkeit der Frau im Armenwesen, da er hier aus eigener Anschauung und Erfahrung reden kann. Die Mitarbeit der Frau bei der freiwilligen Armenpflege ist nicht neu und hat grossartige Dimensionen angenommen; 1009 Vereine mit über 76 000 Mitgliedern und 80 000 Fr. Ausgaben sind ein sprechender Beweis dafür. Dass sich die Frau auf diesem Gebiete bewährt hat, steht wohl ausser allem Zweifel. Weniger allgemein ist die Mitarbeit der Frau in den gesetzlichen Armenbehörden, doch ist auch hierin in einigen Kantonen und grössern Gemeinwesen der Schweiz ein Anfang gemacht worden, im Ausland ist man darin teilweise weiter als bei uns. Die Urteile über diese offizielle Betätigung der Frau im Armenwesen lauten durchwegs günstig, teilweise möchte man sie allerdings auf gewisse Spezialgebiete beschränkt sehen. Herr Pfarrer Müri vertritt die gegenteilige Ansicht; er glaubt, dass heute, wo überall die viel mehr Gaben und Kräfte erfordernde individualisierende Armenpflege an Stelle der frühern mechanischen getreten ist, die Mithilfe der Frauen auf allen Gebieten anzustreben sei. An einer Reihe von konkreten Beispielen aus der Armenfürsorge weist er nach, wie es in verschiedenen Fällen der Einsicht einer Frau besser möglich sei, des Übels Wurzel zu erkennen und Mittel zu